

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 326.

Sonntag, den 22. November.

1846.

Bekanntmachung.

Der Central-Ausschuß für den gebirgisch-voigtländischen Frauenverein, welcher unter der Allerhöchsten Leitung Ihrer Majestät der Königin, sich mit Milderung der Noth der armen Gebirgsbewohner Sachsens beschäftigt, hat zur Unterstützung derselben eine Verloosung zum Theil sehr werthvoller Delgemälde, Zeichnungen, Kupferstiche u. s. w. veranstaltet und mit sowohl gedruckte Aufforderungen zur Betheiligung nebst Verzeichnissen der Gewinne, als eine Anzahl Loose à 1 Thlr. zur Ausgabe übersendet.

In dem Vertrauen und der zuversichtlichen Hoffnung, daß, wie bei jeder Gelegenheit, wo es Gutes zu fördern gilt, auch bei dieser, der Wohlthätigkeitsfuss Leipzigs sich bewähren werde, erlaube ich mir hierdurch zur Theilnahme an dieser Verloosung aufzufordern und bekannt zu machen, daß dergleichen Gewinnverzeichnisse und Loose Vormittags von 9—12 und Nachmittags von 3—6 Uhr in der Kanzlei der Königl. Kreisdirection (Postgebäude 1 Treppe) zu erhalten sind.

Leipzig, den 10. November 1846.

Der Kreisdirector von Broitzem.

Am Todtenfeste.

Wiedersehn, ja wiedersehn wirst einst
Du mich, der du hier weinst!
Gott läßt die Frommen
Bei sich zusammen kommen.

Kurz nur währet der Trennung banger Schmerz,
Bald klagt nicht mehr dein Herz:
Das Wiederfinden
Wird ewig uns verbinden.

Fest verknüpft hat uns der Erde Leid —
Dort eint uns Seligkeit,
Die ewig währet
Und jeden Schmerz verklärt.

Sieh, ich geh voran mit Freuden dir,
Mit Freuden folgst du mir.
Ich komm' entgegen
Auf lichten Himmelswegen.

Wie werd' ich mit dir entzückt sein,
Nimm dich auf in die Reih'n
Der Gotteskinder
Des Todes Ueberwinder.

Wiedersehn, ja wiedersehn wirst einst
Du mich, der du hier weinst!
Gott läßt die Frommen
Bei sich zusammen kommen.

(Nach Zille.)

Städtisches.

(Eingefendet.)

Es ist von unserm verehrten Magistrate selbst bei der letzten Einführung der neu eintretenden Stadtverordneten, wie von allen Freunden des Fortschrittes, mit Recht gerühmt worden, daß bei den neueren Wahlen der Stadtverordneten eine lebhaftere Theilnahme der Bürger sich kund gegeben habe. Diese Anerkennung auszusprechen, konnte sich auch Derjenige nicht abgehalten finden, der vielleicht mit dem Ergebnisse der Wahlen nicht völlig einverstanden war; denn das Urtheil, wie von dem Wahlrechte Gebrauch gemacht worden ist, ist verschieden von dem Urtheile über die Thatsache, daß von jenem Rechte wirklich Gebrauch gemacht wurde. Das erstere wird je nach dem subjectiven Standpunkte des Einzelnen sich richten. Ein solches Urtheil zu veröffentlichen und seinen übrigen Mitbürgern gegenüber zu begründen, ist, so lange der Beurtheiler — wie vorauszusetzen ist — das allgemeine Interesse ausschließlich vor Augen hat und die Umstände mit Einsicht beurtheilt, ein erfreuliches Zeichen von Gemeinssinn. Einsichtsvoll kann man aber gewiß nicht den öffentlichen Tadel nennen, welcher ohne nähere Begründung, vielleicht auch nur, weil es ihm eben seinem Gefühle nach „in den Tod zuwider ist,“ eine an sich gleichgültige Handlung verurtheilt und welcher, gleichfalls ohne alle Begründung, die Absichten Anderer, mit welchen er eben nicht übereinstimmt, als Ausfluß des Eigennuzes oder der Eitelkeit hinstellt. Wo ist die Rechtfertigung dafür, daß Jemand das, was ein Anderer anonym thut, deshalb, weil es eben anonym gethan ist,

als verwerflich bezeichnet? Ein Urtheil, welches ich mit meinem Namen nicht unterzeichne, ist bei seiner Prüfung denselben Regeln unterworfen, wie dasjenige, welches ich mit meinem Namen in die Welt schicke; oder ist etwa eine Thatsache deshalb schon unwahr, weil ich sie von einem Unbekannten erzählen höre? Dies anzunehmen, liegt kein vernünftiger Grund vor. Wer darüber in Zorn geräth, daß ihm ein anonymes Urtheil vorgelegt wird, erweckt den Verdacht gegen sich, daß er selbst kein selbstständiges Urtheil besitze und, entweder aus Mangel an Einsicht oder aus Trägheit im Urtheilen, lieber einem Autoritätsglauben folge.

Eben so einseitig ist die Annahme, daß anonyme Wahlzettel oder Bestrebungen für gewisse Personen, einer „Eliques“ beizumessen seien, welche blos ihre Privatinteressen verfolgen. Es ist ja eben das Wesen jeder Wahl, daß der Wählende aus einem Kreise von Personen nach seiner Einsicht bestimmte Personen auswähle und es kann ihn doch kein Vorwurf deshalb treffen, daß er seiner Einsicht nach, bei welcher ihm freist, den Rath Anderer zu befolgen oder nicht, eben auf bestimmte Personen seine Absicht richtet; er macht ja dadurch eben nur Gebrauch von seinem Wahlrechte. Es mag freistehen, Solchen, welche gemeinschaftlich über die Wahl bestimmter Personen sich freiwillig vereinigen, den Vorwurf zu machen, daß sie Privatinteressen verfolgen, daß sie eine „Eliques“ bilden; allein der, welcher einen solchen Vorwurf macht, ist zugleich verpflichtet, einen solchen Vorwurf durch bestimmte Gründe zu rechtfertigen; durch das Anführen ganz gleichgültiger Dinge (anonyme Vorschläge